

Uwe Kassner
[REDACTED]
33415 Verl

WASGAU Produktions & Handels AG
– Vorstand –
Blocksbergstraße 183
66955 Pirmases

per E-Mail: vorstand.hv@wasgau-ag.de

Verl, den 03.05.2026

Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der WASGAU Produktions & Handels AG am 03. Juni 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der WASGAU Produktions & Handels AG am 03. Juni 2026 stellt Herr Uwe Kassner als Aktionär der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag zu TOP 2 und fordert die anwesenden Aktionäre auf, sich seinem Antrag anzuschließen:

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes

Der Aktionär Uwe Kassner schlägt hierzu vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.636.714,92 wird wie folgt verwendet:

- Dividende von EUR 0,24 je dividendenberechtigter Aktie: EUR 1.584.000,00
- Einstellung in die Gewinnrücklage: EUR 2.000.000,00
- Gewinnvortrag auf neue Rechnung: EUR 5.052.714,92

Begründung:

Die WASGAU Produktions & Handels AG wird von den beiden Großaktionären Wasgau Food Beteiligungsgesellschaft mbH, Annweiler und REWE Markt GmbH, Köln, die gemeinsam 67,94% der Aktien halten, beherrscht. Zielsetzung ist es, die erzielten Gewinne im Unternehmen zu belassen, um sie für Investitionen zu nutzen. Das wurde von den Vertretern des Vorstands der WASGAU Produktions & Handels AG in den letzten Jahren immer wieder betont, zuletzt von Herrn Bings auf der Hauptversammlung am 05.06.2025. Es gibt ausdrücklich keine Ausschüttungspolitik, die sich an betriebswirtschaftlichen Kennzahlen orientiert. Die Interessen des Streubesitzes an einer angemessenen Ausschüttung finden somit keine Berücksichtigung.

Die Aktienrendite ist seit dem Einstieg der REWE Markt GmbH am 21. März 2013 negativ. Der Börsenkurs hat sich von EUR 10,36 (öffentliches Übernahmeangebot der REWE Markt GmbH) bis Ultimo 2025 auf EUR 8,05 (Börse Frankfurt) um EUR 2,31 vermindert. Die Dividendensumme für die Geschäftsjahre 2013 bis 2025 beläuft sich auf insgesamt EUR 2,04 je Aktie. Somit liegt der Gesamtertrag nach 13 Jahren bei EUR -0,27 je Aktie (-2,6%). Gleichzeitig hat sich der Verbraucherpreisindex (VPI) des statistischen Bundesamts um 32,9% erhöht. Die Aktionäre der WASGAU Produktions & Handels AG mussten pro Jahr im Durchschnitt also einen absoluten Wertverlust in Höhe von 0,2% zuzüglich eines jährlichen inflationsbereinigten Wertverlusts in Höhe von 2,2% hinnehmen. Der Buchwert der WASGAU Produktions & Handels AG Aktie konnte in diesem Zeitraum hingegen von EUR 10,52 auf EUR 17,03 je Aktie (+61,9%) gesteigert werden. Von den mit dem Kapital der Aktionäre geschaffenen Werten profitiert der Streubesitz in keiner Weise.

Um einen Ausgleich zwischen den Interessen der beherrschenden Aktionäre auf der einen Seite und des Streubesitzes auf der anderen Seite herbeizuführen, schlage ich eine Erhöhung der Dividende auf EUR 0,24 je Aktie vor. Gleichzeitig soll es den beiden beherrschenden Aktionären freigestellt bleiben, ganz oder teilweise auf ihren Dividendenanspruch zu verzichten.

Durch einen freiwilligen Dividendenverzicht würde die gesamte Ausschüttungssumme (EUR 507.768,96) beispielsweise um 35,9% unter dem von dem Vorstand der WASGAU Produktions & Handels AG vorgeschlagenen Betrages (EUR 792.000,00) liegen. Erst bei einer Dividende von mehr als EUR 0,06 je Aktie würde dieser Wert überschritten werden.

Mein Vorschlag garantiert dem Streubesitz eine angemessene Ausschüttung und ermöglicht es den beiden beherrschenden Aktionären weiterhin, die für erforderlich gehaltenen Investitionen ohne Einschränkungen durchzuführen.

Ein Interessenausgleich ist auch deshalb angezeigt, weil die Aktien der WASGAU Produktions & Handels AG wegen ihres geringen Börsenumsatzes nur sehr eingeschränkt handelbar sind und ein Verkauf – wenn überhaupt – nur zu einem Preis von etwa 50% unterhalb ihres Buchwerts möglich ist.

Ich bitte die Gesellschaft mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren und diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Kassner